

Landes- Kinder- und Jugendausschuss (LKJA)

Eckpunkte für eine Kita-Gesetzes-Reform und ein tragfähiges Kita-Finanzierungskonzept im Land Brandenburg

beschlossen vom
Landes-Kinder- und Jugendausschuss des Landes Brandenburg
am 10.02.2020

Inhalt

Vorwort	3
Rechtssicherheit	3
Rechtsanspruch	3
Aufgaben	3
Bedarfsgerechte Angebote.....	4
Öffnungszeiten	4
Personelle Ressourcen in der Kindertagesbetreuung.....	4
Bemessung der pädagogischen Fachkräfte.....	4
Zeit für Leitung	5
Praxisberatung.....	5
Qualitätssicherung und -entwicklung.....	5
Eine tragfähige Finanzierung.....	5
(A) Finanzierung über Pauschalen.....	6
(B) Finanzierung über Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- und Entgeltvereinbarungen.....	6
Zuständigkeiten innerhalb der Finanzierungs- und Verantwortungsgemeinschaft.....	6
Elternbeiträge.....	6
Digitalisierung.....	7
Impressum.....	8

Vorwort

Eine tragfähige, verlässliche Finanzierung und solide Rechtsgrundlagen zählen zu DEN zentralen Rahmenbedingungen, die gute Kindertagesbetreuung möglich machen und den gewachsenen Anforderungen und gesellschaftlichen Erwartungen Rechnung tragen. Unser Anspruch muss es sein, gleiche Entwicklungs-, Bildungs- und Teilhabechancen im ganzen Land Brandenburg sicherzustellen. Dies ist nur dann möglich, wenn Rechts- und Finanzierungssicherheit sowie Nachvollziehbarkeit und Transparenz gegeben sind.

Mit nachstehenden Eckpunkten beschreiben wir die entsprechenden Anforderungen und Kriterien, an denen sich ein novelliertes Kita-Recht und eine novellierte Kita-Finanzierung mindestens messen lassen und auf deren Grundlage sich die weitere fachpolitische Diskussion orientieren sollte. Sofern nicht anders erwähnt, beziehen sich die nachstehenden Vorschläge auf Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und andere Formen der Kindertagesbetreuung.

Rechtssicherheit

- Das Kita-Recht und die Finanzierung von Kindertagesstätten muss sicherstellen, dass hinreichend Transparenz für alle Beteiligten in der Finanzierungs- und Verantwortungsgemeinschaft gegeben ist.
- Klare Regelungen sorgen dafür, dass Rechtsstreitigkeiten und das Eingehen von finanziellen Risiken künftig nicht mehr notwendig sind.
- Die materiellen Ziele und Grundsätze des allgemeinen Jugendhilferechts (SGB VIII) werden vollumfänglich beachtet, brandenburgische Sonderwege sind aufgehoben und Lösungen für Verwaltungsvereinfachungen gefunden.

Rechtsanspruch

- Der Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz ergibt sich aus dem § 24 Abs.1-5 SGB VIII. Ferner besteht gemäß § 24 Abs. 6 SGB VIII im Land Brandenburg ein Rechtsanspruch auf Tagesbetreuung für Schulkinder bis zum 12. Lebensjahr bzw. bis zum Abschluss der 6. Klasse. An diesen bewährten und sinnvollen Regelungen muss weiter festgehalten werden.
- Der Mindestbetreuungsumfang für Kinder bis zum Schuleintritt beträgt 6 Stunden täglich, für Kinder im Grundschulalter 4 Stunden täglich und bedarf keiner gesonderten Feststellung.
- Für den Umfang des individuellen Rechtsanspruchs auf verlängerte Betreuungszeiten gelten landesweite einheitliche Kriterien.
- Die Höchstbetreuungszeit für Kinder unter 3 Jahren beträgt in der Regel nicht mehr als 9 Stunden täglich. Für Kinder über 3 Jahren gilt in der Regel eine Höchstbetreuungszeit von 10 Stunden täglich. Längere Betreuungszeiten sind im Einzelfall sorgfältig zu begründen und abzuwägen, wobei die Familienfreundlichkeit von Kindertagesbetreuung und das Wohl des Kindes besonders zu berücksichtigen ist.

Aufgaben

- Der frühkindliche Bildungsbegriff und die sich daraus ergebenden Aufgaben der Kindertagesbetreuung sind im Kita-Recht klar bestimmt.
- Folgende gesellschaftlichen An- und Herausforderungen an Kindertagesbetreuung werden in der Bestimmung der Aufgaben im brandenburgischen Kitarecht u.a. abgebildet: Inklusion, Partizipation und Beschwerde, sprachliche Bildung von Anfang an, Lebenswelt- und Sozialraumbezug sowie der Abbau von Diskriminierung und Kinderschutz.
- Um die Entwicklung von Kindertageseinrichtung zu Familienzentren mit Ziel der Sicherung einer familienorientierten Infrastruktur zu stärken, sind deren Ziele und Aufgaben bestimmt.

- Die Begriffe gesunde Ernährung und Versorgung in der Kindertagesbetreuung sind klar definiert.

Bedarfsgerechte Angebote

- Kindertagesbetreuung dient der Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung von Kindern bis zum Ende des Grundschulalters. Die Aufgabe kann in Kindertagesstätten, in Kindertagespflege oder in alternativen Betreuungsformen durchgeführt werden. Die alternativen Betreuungsformen können im Verbund oder in Kombination mit anderen Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe, des Schul- und Sozialwesens durchgeführt werden. Integrierte Angebote von Schule und Kindertagesbetreuung verbinden die Bildungs-, Freizeit- und Spielangebote beider Einrichtungen und fassen sie zu einem ganzheitlichen, an den Lebenssituationen und Entwicklungsmöglichkeiten der Kinder orientierten Ganztagsangebot zusammen. Ein bedarfsgerechtes Angebot ist auch an Ganztagschulen einschließlich der Ferienbetreuung zu gewährleisten. Eltern-Kind-Gruppen sind Betreuungsangebote in Verantwortung der Eltern, die durch Fachkräfte unterstützt und zeitweise angeleitet werden.
- Tagespflegepersonen sollen sich gegenseitig oder in Kooperation mit Kindertageseinrichtungen vertreten können. Sind mehrere Tagespflegepersonen (im Verbund) an einem Ort tätig, so kann in der Vertretungssituation oder zur Absicherung der Früh- und Spätbetreuung die Betreuung von höchstens 7 anwesenden fremden Kindern erfolgen. Die Vertretungsregelungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt).
- Der Bildungs- Erziehungs- und Versorgungsauftrag aller Kinder bis zum Ende der Grundschulzeit berücksichtigt auch die besonderen Förderbedarfe von Kindern mit Handicap.
- Der Bildungs-, Erziehungs- und Versorgungsauftrag für Schulkinder bis zum Ende der Grundschulzeit muss im Zuge der Einführung des bundesweiten Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung für Grundschul Kinder (siehe Koalitionsvertrag / Umsetzung bis 2025) grundsätzlich neu überdacht werden. Die Rollen der bisher verantwortlichen öffentlichen Träger der Jugendhilfe und der Schule sind neu zu beschreiben. Bis zur Realisierung einer Ganztagsbetreuung findet der Bildungs-, Erziehungs- und Versorgungsauftrag für die Schulkinder weiterhin in den Horten und anderen Betreuungsangeboten im Grundschulbereich statt.
- Die Bedarfssicherung für alle Kinder gilt auch für die unterrichtsfreien Zeiten (Schulferien).

Öffnungszeiten

- Die Öffnungszeiten der Angebote sind bedarfsgerecht gestaltet und finanziell gesichert.
- Angebote, die als Antwort auf die Flexibilisierung in der Arbeitswelt verstanden werden, berücksichtigen den vorrangigen Auftrag der Kindertagesstätten als Bildungs- und Erziehungseinrichtungen und gewährleisten besonders hohe Standards an die Betreuung.
- Öffnungszeiten über 12 Stunden täglich sind zwischen Kita-Träger und örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe abzustimmen.

Personelle Ressourcen in der Kindertagesbetreuung

Ein guter Fachkraft-Kind-Schlüssel ist ein wesentlicher Aspekt der pädagogischen Arbeit der Fachkräfte mit Kindern, in der Bildungs- und Erziehungspartnerschaft mit Eltern sowie für die notwendige mittelbare pädagogische Arbeit und Leitungsverantwortung in der Kindertagesbetreuung und auch aus Elternsicht eines der wichtigsten Qualitätskriterien.

Bemessung der pädagogischen Fachkräfte

- Das Kita-Recht regelt daher eine kontinuierliche stufenweise Verbesserung des Fachkraft-Kind-Schlüssels, die Planungssicherheit für alle leistet. Perspektivisch sind die wissenschaftlich empfohlenen Schwellenwerte erreicht:

- unter Dreijährige: 1:3
 - ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt: 1:9.
 - im Grundschulalter 1:15 bzw. 0,8:12.
- Die Finanzierung der Personalbemessung für die verlängerten Betreuungszeiten ist rechtlich verankert.
- Die Personalbemessung erfolgt auf Grundlage landeseinheitlicher, gesetzlich bestimmter Parameter, die insbesondere
- Betreuungsumfänge der Kinder (wie z.B. 6 oder 8 Stunden täglich)
 - besondere Bedarfe der Kinder (z.B. aufgrund von Behinderung oder Migrationshintergrund)
 - das spezifische Konzept der Einrichtung
 - die Größe der Einrichtung
 - Öffnungszeiten der Einrichtungen
 - Sozialraum der Einrichtung
 - mittelbare pädagogische Arbeitszeit der Fachkräfte
 - Abwesenheitszeiten des Personals durch Urlaub, Fort- und Weiterbildungen, etc.
 - Auswirkungen eines überdurchschnittlichen Anteils von Teilzeitkräften
 - Praxisanleitung
- berücksichtigen.

Zeit für Leitung

- Jede Kita-Leitungskraft soll unabhängig von der Größe ihrer Einrichtung mit mindestens 20 Wochenstunden für Leitungsaufgaben freigestellt werden. Darüber hinaus bemisst das Kitarecht eine einrichtungsgrößenbezogene, bedarfsgerechte Leitungsfreistellung.
- Die Trennung zwischen pädagogischen und organisatorischen Aufgabenbereichen der Leitung der Einrichtung und der damit einhergehenden Finanzierungsverantwortlichkeiten ist aufzuheben.

Praxisberatung

- Fach- und Praxisberater*innen sind ein wichtiger Baustein in der Qualitätssicherung und -entwicklung und entsprechend in einem Schlüssel von 1:1.000 Kindern gesetzlich verankert.
- Zudem gibt es auch für die Tagespflege Praxisberatung in einem angemessenen Verhältnis.

Qualitätssicherung und -entwicklung

- Um den aus §§ 22 SGB VIII und § 3 KitaG resultierenden Betreuungs-, Bildungs-, Erziehungs- und Versorgungsauftrag dem Prinzip der Chancengleichheit entsprechend für alle Kinder Brandenburgs in guter Qualität umzusetzen, ist im brandenburgischen Kitarecht ein innerhalb der Verantwortungsgemeinschaft dialogisch zu erarbeitender, landesweit gültiger Qualitätsrahmen verankert.
- Unter Berücksichtigung der angestrebten Angebotsvielfalt definiert dieser Qualitätsrahmen die grundlegenden verbindlichen Standards der Qualitätsentwicklung und sichert deren Finanzierung in der Umsetzung.

Eine tragfähige Finanzierung

- Die zukünftige Finanzierung folgt den Grundsätzen der Verwaltungsvereinfachung und ist landeseinheitlich geregelt, transparent, verlässlich und auskömmlich.
- Die Finanzierung wird ausschließlich über einen Kostenträger (ggf. im Auftrag der anderen Kostenträger) prospektiv geregelt. Träger von Kindertagesstätten haben damit nur einen Ansprechpartner für die Refinanzierung ihrer Angebote.

- Die Finanzierung erfolgt nach landeseinheitlichen Qualitätskriterien und einer landeseinheitlichen Betriebskostensystematik, in der alle zum Betrieb einer guten Kita notwendigen Kosten anerkannt sind.
- Die derzeitige Finanzierung geht von Trägeranteilen aus. Diese sind einer grundsätzlichen Prüfung zu unterziehen.

Die Finanzierungssystematik soll durch folgende 2 Optionen einer Finanzierungssystematik ersetzt werden, die den o.g. Grundsätzen gerecht werden:

(A) Finanzierung über Pauschalen

- Die Finanzierung wird landeseinheitlich über „Kindpauschalen“ geregelt, wobei z.B. 7 Pauschalen gebildet werden (Krippe bis 6 Stunden | Krippe bis 9 Stunden | Kindergarten bis 6 Stunden | Kindergarten bis 8 Stunden | Kindergarten bis 10 Stunden | Hort bis 4 Stunden | Hort bis 6 Stunden).
- Die Pauschalen beinhalten die Personal-, Betriebs- und Sachkosten. Die Kosten für Gebäude (Miete/Erwerb) werden unter Berücksichtigung der lokal unterschiedlichen Kosten im Land Brandenburg ermittelt. Größen-, einrichtungs- und kindbezogene Mehrbedarfe werden additiv in der Pauschalfinanzierung berücksichtigt.
- Die Pauschalen werden regelmäßig (alle 1-2 Jahre) durch eine Arbeitsgruppe von Fachministerium, kommunalen Spitzenverbänden, LIGA der Freien Wohlfahrtspflege und Landeselternbeirat Kita fortgeschrieben, um insbesondere die notwendige schrittweise Verbesserung des Betreuungsschlüssels (Fachkraft/Kind Relation) und die Tarifsteigerungen zu berücksichtigen.

(B) Finanzierung über Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- und Entgeltvereinbarungen

- Die 18 örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Land Brandenburg (Jugendämter) schließen unter Anwendung der Rechtsvorschriften §§ 77 oder 78 a-g des SGB VIII für die Kindertageseinrichtungen in ihrem Zuständigkeitsbereich entsprechend der dem Träger entstehenden Kosten (Personal-, Betriebs- und Gebäudekosten) Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- und Entgeltvereinbarungen ab.
- Eine landesweit zuständige Schiedsstelle für Streit- und Konfliktfälle (§ 78g SGB VIII) ist einzurichten.

Zuständigkeiten innerhalb der Finanzierungs- und Verantwortungsgemeinschaft

- Unabhängig davon, für welche Betriebskostensystematik und Finanzierungsform man sich entscheidet, ist eine Verständigung der Verantwortlichen für die Finanzen (MBSJ und kommunale Spitzenverbände) über die Verantwortungsbereiche, die Höhe bzw. Anteile der Finanzierung (wer finanziert was bzw. welche Anteile) unter Berücksichtigung der Konnexität erfolgt.

Elternbeiträge

- Eine generelle Beitragsfreiheit ist anzustreben.
- Bis zur Umsetzung der Beitragsfreiheit sind im Land Brandenburg einheitliche Elternbeiträge vom Land festzusetzen. Die Beiträge für die ganztägige Verpflegung sind inkludiert. Der Einkommensbegriff der Eltern orientiert sich an den Regelungen nach § 93 SGB VIII.
- Auf Grundlage einer entsprechenden Vereinbarung zwischen dem öffentliche Träger der Jugendhilfe und der Standortkommune kann die Kostenbeitragsermittlung und- bescheidung sowie Kostenbeitragseinziehung durch die Kommune erfolgen, in der sich die Einrichtung befindet.

Digitalisierung

- Die Abwicklung der gesamten Verwaltung (Finanzierung, Stichtagsmeldung zur Belegung der Einrichtungen mit Anzahl Kinder, Betreuungsumfänge, besondere Bedarfe etc.) erfolgt digital und landeseinheitlich.

Impressum

Herausgeber:
Landes-Kinder- und Jugendausschuss (LKJA)
– Geschäftsstelle –
Heinrich-Mann Allee 107
(Haus 1)
14473 Potsdam

www.mbjs.brandenburg.de

Fachliche Hinweise und Anregungen bitte an das Fachreferat 22 richten.

Potsdam, Februar 2020